Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes "Bayernstraße"
für den Gemeindeteil Eltingshausen;

I. Der Bebauungsplan "Bayernstraße" in der Fassung vom 08.07.80, rechtsverbindlich seit 31.10.80, sowie in der Fassung der 1. Änderung vom 15.12.1983, rechtsverbindlich seit 11.02.1984 wird wie folgt geändert:

1. hinsichtlich der weiteren Festsetzungen in Ziffer 2.4
   Ziffer 2.4 erhält folgende Fassung:
   Dachgauben sind in untergeordneter Form zulässig, jedoch nur in der Ausführung als Satteldachgaube und als Schleppgaube ab einer Dachneigung von mind. 35 Grad. Die Gesamtbreite der Gaube(n) darf 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Kniestöcke werden bis zu einer Höhe von 0,5 m zugelassen.

2. hinsichtlich der übrigen Festsetzungen:
   a) Die zulässige Neigung der Satteldächer an Wohnhäusern (Erd- und Untergeschoß, sowie Erdgeschoß) von bisher 28 Grad - 34 Grad bzw. 30 Grad - 36 Grad wird auf 28 Grad - 40 Grad festgesetzt.

   b) Neben Garagen (erdgeschossig) mit Flach- bzw. Pultdach, Dachneigung 0 Grad - 8 Grad werden Garagen mit Satteldach generell zugelassen. Die Dachneigung des jeweiligen Wohnhauses ist dabei zu übernehmen.

II. Folgende Festsetzung wird neu aufgenommen:
Eventuell sich ergebende Vollgeschosse i.S.d. Art. 2 Abs. 4 BayBO im Dachgeschoß bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

III. Im übrigen werden folgende Hinweise nachrichtlich übernommen:
   a) Nach der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Oerlenbach (Entwässerungssatzung -EWS-) sind die dort genannten Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.

   b) Die Satzung der Gemeinde Oerlenbach über Stellplätze und Garagen sieht für Einfamilienhäuser 2 und für Mehrfamilienhäuser 1,5 Stellplätze je Wohneinheit (nach oben aufgerundet) vor.

IV. Soweit diese Bebauungsplan-Änderung keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet "Bayernstraße" für den Gemeindeteil Eltingshausen in der Fassung vom 08.07.80, rechtsverbindlich seit 31.10.80, sowie die Festsetzungen in der Fassung der 1. Änderung vom 15.12.83, rechtsverbindlich seit 11.02.84.

Oerlenbach, 16.08.1994
GEMEINDE OERLENBACH
Erhard
Erster Bürgermeister

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung Nr. 2 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 19.09.1994 bis 19.10.1994. im Rathaus der Gemeinde Oerlenbach öffentlich ausgelegt.
Oerlenbach, 11.11.1994

.....
Erhard
Erster Bürgermeister

Die Gemeinde Oerlenbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 08.11.1994 die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Oerlenbach, 11.11.1994

.....
Erhard
Erster Bürgermeister

Die am 08.11.94 vom Gemeinderat gemäß § 10 BauGB beschlossene Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes "Bayernstraße" für den Gemeindeteil Eltingshausen wurde dem Landratsamt Bad Kissingen am 14.11.94 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 02.12.1994 Nr. 50-610 festgestellt, daß im Rahmen der Überprüfung des Bebauungsplanes keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wurden (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Bad Kissingen, 02.12.1994
Landratsamt
I.A.

(S)
Eberth/Reg.-Direktor

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Bayernstraße" wird hiermit ausgefertigt.
Oerlenbach, 12. Dez. 94

.....
Erhard
Erster Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 24. DEZ. 94 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Oerlenbach während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§12 Satz 4 BauGB).
Oerlenbach, 28. Dez. 1994

.....
Erhard
Erster Bürgermeister